

Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum, (Wohnraumförderungsgesetz, WFG), SR 842**Art. 41 Förderung der Forschung**

¹Das Bundesamt kann im Rahmen der bewilligten Kredite die Forschung im Bereich des Wohnungswesens fördern. Diese soll insbesondere dazu dienen, die Markttransparenz zu erhöhen sowie Grundlagen für eine Verbesserung des Wohnraumangebots und des Wohnumfelds zu erarbeiten.

² Das Bundesamt kann:

- a. geeigneten Institutionen und Fachleuten Studienaufträge erteilen;
- b. sich finanziell an Forschungsprojekten beteiligen;
- c. exemplarische Projekte mit innovativem und nachhaltigem Charakter fördern.

³Es kann mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 42 Auskunftspflicht

¹Soweit es für die Forschung erforderlich ist und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts verpflichtet, innert angemessener Frist wahrheitsgetreu und unentgeltlich Auskünfte zu erteilen.

² Bei der Wissensbeschaffung achtet das Bundesamt darauf, dass den zur Auskunft Verpflichteten möglichst geringe Umtriebe entstehen.